



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Bewilligungsarten und Vorschriften zum Waffenerwerb

Je nach Art der Waffe, die erworben werden möchte, ist ein schriftlicher Vertrag oder eine Waffenerwerbsbewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmbewilligung) nötig. Die verschiedenen Arten von Waffen können dabei grundsätzlich in vier verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Kategorie	Beschreibung	Waffenarten
Vertragspflichtige Waffe (Nichtfeuerwaffen ohne Meldepflicht)	Für jeden Erwerb einer Waffe muss ein schriftlicher Vertrag erstellt und durch beide Vertragsparteien mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.	Imitations-, Schreckschuss-, Signal-, CO ₂ -, Luftdruck- und Soft-Air-Waffen, etc.
Meldepflichtige Waffen	Handelt es sich um Feuerwaffen, muss der schriftliche Vertrag zusätzlich der kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons des Erwerbers innert 30 Tagen übermittelt werden.	einschüssige Kaninchtöter, einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre, Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern, Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden, etc.
Bewilligungspflichtige Waffen	Für den Erwerb dieser Waffen ist ein Waffenerwerbsschein (WES) notwendig. Der ausgefüllte Waffenerwerbsschein muss durch die veräussernde Person der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Bewilligung muss durch beide Vertragsparteien mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.	Revolver, werkshalbautomatische Pistolen mit max. 20-Patronen-Magazin, werkshalbautomatische Gewehre mit max. 10-Patronen-Magazin, Vorderschafts- (Pump-Action) und Unterhebel-Repetier-Waffen (Lever-Action), Schlagstöcke, etc.
Verbotene Waffen / Waffenzubehör	Für den Erwerb dieser Waffen ist eine kantonale Ausnahmbewilligung nötig. Die ausgefüllte Ausnahmbewilligung muss durch die veräussernde Person der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Bewilligung muss durch beide Vertragsparteien mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.	Serief Feuerwaffen, Ex-Serief Feuerwaffen, werkshalbautomatische Pistolen mit min. 21-Schuss Magazin, werkshalbautomatische Gewehre mit min. 11-Schuss Magazin, etc.

Waffenerwerbsbewilligungen können wie folgt unterschieden werden:

- **Waffenerwerbsschein (WES):**
Für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen. Die Gebühr beträgt CHF 50.-.
- **Ausnahmbewilligung klein (Sammler):**
Für den Erwerb von halbautomatischen verbotenen Waffen. Dem Gesuch ist ein aktuelles Waffenverzeichnis sowie ein Sicherheitskonzept beizulegen. Die Gebühr beträgt CHF 50.-.
- **Ausnahmbewilligung klein (Sportschütze):**
Für den Erwerb von halbautomatischen verbotenen Waffen (ausser verkürzbare Handfeuerwaffen). Fünf und zehn Jahre nach dem Erwerb ist die Vereinszugehörigkeit oder das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Die Gebühr beträgt CHF 50.-.



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

- **Ausnahmebewilligung:**
Für den Erwerb von Serief Feuerwaffen, verbotenem Waffenzubehör sowie Messer und Dolche, die als Waffen gelten. Mit dem Gesuch ist mittels schriftlicher Begründung eine Sammlertätigkeit zu belegen. Damit Sammlertätigkeit angenommen wird, muss die gesuchstellende Person seit mindestens fünf Jahren und mindestens 10 Waffen besitzen und die Sammlung muss inhaltlich einem Sammel-Konzept folgen (z.B. Sammlung von Schweizer Ordonnanzwaffen). Die Gebühr beträgt
 - für den Erwerb von Serief Feuerwaffen: CHF 150.-
 - für den Erwerb von Waffenzubehör: CHF 100.-
 - für den Erwerb von Messer oder Dolchen: CHF 20.-

Allgemeine Informationen zu den Bewilligungen

Pro Waffenerwerbsbewilligung (Gültigkeitsdauer: sechs Monate / Verlängerung um drei Monate möglich) können maximal drei Feuerwaffen bei der gleichen Person und zum gleichen Zeitpunkt erworben werden. Mit dem Erwerb einer Waffe ist die Bewilligung eingelöst und kann nicht nochmal verwendet werden. Es können aber auch mehrere Gesuche für Waffenerwerbsbewilligungen gleichzeitig gestellt werden.

Die Anzahl Waffen bei einem Erwerb mittels schriftlichen Vertrags ist nicht begrenzt.

Liegt eine Erwerbsbewilligung vor, muss nicht zusätzlich noch ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden.

Verlängerung von Waffenerwerbsbewilligungen

Waffenerwerbsbewilligungen können grundsätzlich einmalig um drei Monate verlängert werden. Die Gebühr für eine Verlängerung beträgt CHF 20.-. Damit die Verlängerung bearbeitet werden kann, darf die Bewilligung noch nicht verwendet und noch nicht abgelaufen sein.

Zur Beantragung einer Verlängerung melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail bei der Abteilung SIWAS der Kantonspolizei St.Gallen und geben Sie uns die Bewilligungsnummer bekannt (058 229 10 40 / siwas@kapo.sg.ch).